Gemeinderatssitzung vom **13.10.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

2. **Genehmigung Finanzierungsvertrag – Sofortmaßnahmen - Mureinstoß Wütenbach, Gemeinde Sölden/BMLUK/Land Tirol**

3. **Raumordnungsverträge**
   - 3.1. ROV Falkner und Falkner

4. **Flächenwidmungsänderungen**
   - 4.1. Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Plattestraße Gp. 2752 und 2753 - Neue Heimat Tirol
   - 4.2. Widmungsänderung Windau, Gp. 2761/3, 2761/5 und 7032 - Sportalm
   - 4.3. Widmungsänderung Innerwald, Gp. 2074/1 und 2074/4 - Gstrein

5. **Bebauungspläne**
   - 5.1. Erlassung des B287 Windau 20 - Gp. 2777/4, 2780 und 6729/2 - Falkner
   - 5.2. Erlassung des B285 Innerwald 7 - Gp. 2074/7 und 2074/1 - Gstrein
   - 5.3. Änderung des B268 Hochsölden 9 Gp. 1114/2 - Glanzer

6. **Grundangelegenheiten**
   - 6.1. Freistellungs- und Teillöschungserklärung Gp. 2313 - Falkner A. und Falkner K.
   - 6.2. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60571, Gp. 6774/2, 5173/1 und 5173/18 - Gemeinde/Alpenländische
   - 6.3. Genehmigung Kaufvertrag samt Benützungsvereinbarung - Wasserkraft Sölden eGen
   - 6.4. Grundsatzbeschluss Grundtausch GZ: 59033.2/18, Gp. 1851, Gaislachalm

7. **Wohnungsansuchen**
   - 7.1. Dreihäuser

8. **Stellplatzansuchen**
   - 8.1. Postgarage Zwieselstein
   - 8.2. Tiefgarage Sozialzentrum

9. **Festlegung Vereinsförderung MGV Gurgl**

10. **Verordnungen**
    - 10.1. Vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs Welcup Sölden 2026

11. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
    - 11.1. Wiederinbetriebnahme Kläranlage Sölden
    - 11.2. Information über das Projekt Freizeitarena Neu
    - 11.3. Stellenausschreibung Bauamt und öffentliche Sicherheit
    - 11.4. Termin für eine informelle Gemeinderatsitzung

N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 13. Oktober 2026 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender
Bürgermeister Herr Maximilian Riml

Mitglied
Vizebürgermeister Herr Bernhard Gamper
GV Herr Maximilian Johann Steiner
GV Herr Makarius Fender
GR Herr Marco Franz Arnold
GR Herr Thomas Auer
GR Herr Andreas Gstrein
GR Herr Pirmin Gstrein
GR Frau Nicole Maria Klotz
GR Herr Alexander Günther Streiter
GR Frau Marie-Therese Ingrid Holzknecht
GR Herr Philipp Fender

Stellvertreter
EM Frau Silvia Bucher
EM Herr Roland Falkner
EM Herr Nikolaus Glanzer

Schriftführer
Schriftführer Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

GR Frau Julia Kuhn
GV Herr Dominik Linser
GR Herr Gerhard Moser

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. EM Falkner Roland nimmt erstmalig in dieser Periode an einer Gemeinderatsitzung teil und wird angelobt.

2 Genehmigung Finanzierungsvertrag – Sofortmaßnahmen - Mureinstoß Wütenbach, Gemeinde Sölden/BMLUK/Land Tirol

BM Riml M. erläutert den Vertrag zur Finanzierung der Maßnahmen Mureinstoß Wütenbach am 29.07.2026. Dies ist der erste Vertrag mit einem Betrag von EUR 990.000,-. Von dieser Summe entfällt ein Drittel auf die Gemeinde Sölden.

Die Schätzungen der Gesamtschadensumme die Ötztaler Ache betreffend belaufen sich auf rund EUR 4.400.000,-, wovon die Gemeinde Sölden wiederum ein Drittel aufzuwenden hat.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Finanzierungsvertrag, abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Land als „Finanzierungsgeber“, vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, und der Gemeinde Sölden als Finanzierungsnehmer zu genehmigen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 990.000. Die Finanzierung erfolgt zu je 33,33 % durch Bund, Land Tirol und Gemeinde Sölden (je EUR 330.000).

3 Raumordnungsverträge

3.1 ROV Falkner und Falkner

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt ROV Falkner auf Grund von Bedenken des Grundeigentümers von der Tagesordnung zu nehmen.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Plattestraße Gp. 2752 und 2753 - Neue Heimat Tirol

BM Riml M. erläutert die Sachlage in Bezug auf die eingegangene Stellungnahme. Im Bauausschuss wurde eingehend beraten und den angesprochenen Einwänden wie folgt entgegengetreten: Die Sicherung der Oberflächengewässer ist durch das erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren gewährleistet. Eine Zusicherung der landwirtschaftlichen Zufahrt sieht die Neue Heimat Tirol als nicht

notwendig an. Ein Öffentliches Siedlungsprojekt hat ein hohes allgemeines Interesse. Eine Gleichstellung ist im Widmungsverfahren nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 19.05.2026 die Auflage und Änderung des Flächenwidmungsplanes des von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf 06.05.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2752, 2740/1, 2753 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00006), beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingegangen:

An die
Gemeinde Sölden
Gemeindestraße 1
6450 Sölden

Sölden, 24.06.2026

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Widmungsänderung Windau, Gp. 2752, 2740/1, 2753 - Zahl 031-2/2026

Als unmittelbarer Anrainer der betroffenen Grundstücke mache ich von meinem Recht gemäß§ 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 Gebrauch und bringe innerhalb der Auflegungsfrist (26.05.2026 bis 24.06.2026) folgende Stellungnahme ein:

1. Sicherung der Abflussmöglichkeit von Oberflächengewässern

Im Planungsbereich verläuft ein Quellbach, welcher dann in ein Abflussrohr mündet. Erfahrungsgemäß sind bei Starkregenereignissen, sowohl das vom Ruhegebiet Stubaier Alpen herführende Quellbachgerinne als auch das Abflussrohr überlastet.
Bei Regen ist zusätzlich mit erheblichem Oberflächenwasser von den bergseitigen Hängen und dem darüberliegenden Waldgebiet zu rechnen.

Ich beantrage daher:

- *Im Falle einer Bebauung wäre die schadlose Ableitung aller anfallenden Oberflächengewässer im Bereich der nordseitig benachbarten Grundstücke 2754/2 und 2754/3 sicherzustellen - vorzugsweise über ein offenes Gerinne in nord-westlicher Ausrichtung (entsprechend der Hangorientierung).*
- *Die ausreichende Dimensionierung aller Ableitungsbauwerke (Rohrquerschnitte, Gerinne) ist zu beachten, um künftigen Überflutungsschäden vorzubeugen.*

2. Sicherung landwirtschaftlicher Zufahrt für Gp. 2754/2 und 2754/3

Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke 2754/2 und 2754/3 werden derzeit über einen ca. 5 m breiten Streifen an der Nordseite des Grundstücks 2753 erschlossen. Dieser Streifen stellt die einzige praxistaugliche Zufahrtsmöglichkeit dar. Am Erwerb dieses Freilandstreifens besteht grundsätzliches Interesse, um eine dauerhaft gesicherte Zufahrt zu gewährleisten.

Ich beantrage daher:

- *Im Rahmen des Widmungsverfahrens bzw. der nachfolgenden Parzellierung die dauerhafte Sicherung einer ausreichend breiten Zufahrtmöglichkeit für die Grundstücke 2754/2 und 2754/3 verbindlich festzulegen.*
- *Alternativ wäre eine neu zu schaffende Zufahrt östlich des neuen Grenzverlaufs zu prüfen und zu sichern.*

3. Gleichstellung mit dem Widmungsverfahren 2022 (Gp. 2754/2)

Im Jahr 2022 wurde für das Grundstück 2754/2 ein Widmungsverfahren durchgeführt, das von derselben Raumplanungsfirma (PROALP ZT GmbH) begleitet wurde. Dabei wurde von dieser Stelle ausdrücklich mitgeteilt, dass eine weitere Verschiebung der Widmungs- bzw. Siedlungsgrenze in östliche Richtung nicht möglich sei. Als direkte Folge musste die Grundparzelle 2754/2 in ihrer Fläche reduziert werden, um eine Baulandwidmung zu erhalten. Dem nunmehr vorliegenden Änderungsentwurf ist zu entnehmen, dass der nordöstliche Widmungspunkt des Nachbargrundstücks (Gp. 2753) deutlich weiter in östlicher Richtung liegt als es im Jahr 2022 zugestanden wurde.

Die geplanten Gebäudeflächen wären nach dem erkennbaren Lageplan innerhalb einer nach Westen zurückversetzten Grenze realisierbar und notwendige Schutzbauwerke könnten bereits auf der bestehenden Widmungsfläche (FL) errichtet werden. Eine derartige Ausdehnung der Widmungsfläche (VW) in östliche Richtung scheint daher nicht erforderlich, bzw. der Grenzfestlegung von 2022 widersprechend.

Ich beantrage daher:

- *Der nordöstliche Widmungsgrenzpunkt des Nachbargrundstücks ist auf denselben Grenzpunkt zurückzusetzen, der im Verfahren 2022 für das Grundstück 2754/2 als maximal zulässig festgelegt wurde.*
- *Die Widmungsfläche ist gemäß TROG 2022 zweckgebunden zu dimensionieren, bzw. der östliche Grenzverlauf möglichst in westlicher Richtung anzusetzen.*

4. Ortsbild- und Landschaftsbildwahrung

Grundsätzlich begrüße ich, dass der Bebauungsentwurf zwei nach Westen ausgerichtete Gebäude mit Satteldächern vorsieht, die sich gestalterisch in den örtlichen Bestand und dem Ortsbild von Windau einfügen könnten.
Allerdings stellt der geplante Steinschlagschutzzaun (mind. 1.500 kJ, Höhe mind. 4,0 m, Länge mind. 36 m) einen erheblichen Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild dar. Anzumerken ist, dass in diesem Bereich jahrzehntelang ein ca. 1 m hoher Bretterzaun als Schutz für die darunter liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Straßen und Gebäude diente.
Die Notwendigkeit von Steinschlagschutzmaßnahmen ist dem Grunde nach anzuerkennen; die konkrete Ausführung und Dimensionierung, sollte jedoch auf Basis eines Bebauungsplans fachlich geprüft werden.

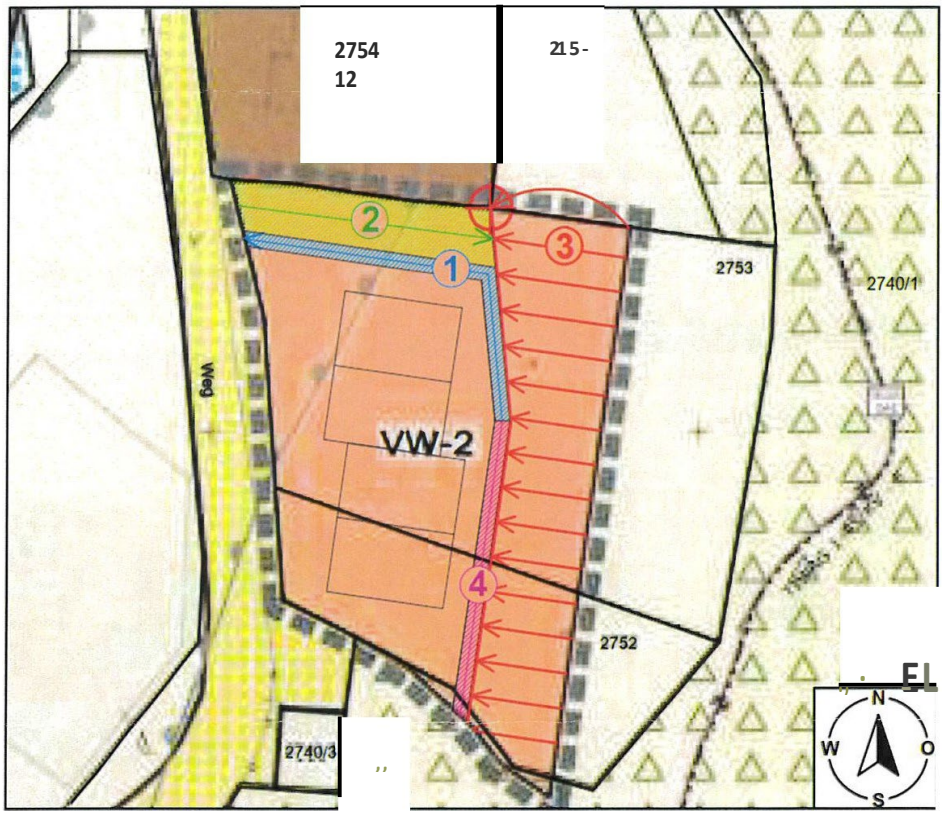
Ich beantrage daher:

- *Die Dimensionierung und Ausgestaltung des Steinschlagschutzzauns sind auf Basis eines konkreten Bebauungsplanes nochmals fachlich zu überprüfen und gegebenen Falls auf das tatsächlich notwendige Maß zu reduzieren.*
- *Es ist zu prüfen, ob eine weniger einschneidende Schutzmaßnahme (z.B. geringere Höhe, alternative Systemlösung) unter Einhaltung der*

erforderlichen Sicherheitsstandards möglich ist.
Die genaue Lage und optische Gestaltung des Schutzzauns ist im Einklang mit den Anforderungen der Ortsbildwahrung gemäß TROG 2022 festzulegen.

Zusammenfassung der Anträge:

1. *Schadlose Entsorgung der Oberflächenwasser über ein offenes Gerinne in nord-westlicher Richtung; ausreichend dimensionierte Ableitungsbauwerke.*
2. *Dauerhafte Sicherung der landwirtschaftlichen Zufahrt zu den Grundstücken 2754/2 und 2754/3*
3. *Rücksetzen des nordöstlichen Widmungspunkts auf den im Verfahren 2022 festgelegten Grenzpunkt; Verschiebung des Grenzverlaufs möglichst in westlicher Richtung gemäß TROG 2022.*
4. *Fachliche Überprüfung von Alternativen oder Reduktion des Steinschlagschutzzauns auf ein tatsächlich notwendiges Maß.*



Schematische Darstellung (ohne Maßstab)

Im weiteren Verlauf wünsche ich eine erfolgreiche Projektierung, die den berechtigten Interessen der Gemeinde, als auch den berechtigten Anliegen der Anrainer gerecht wird.

Ich ersuche höflich, vor Erlassungsbeschluss die vorstehenden Punkte zu prüfen, bzw. durch die Fachplaner (Gstrein & Partner ZT GmbH, PROALP ZT GmbH, Geotechnik) zu berücksichtigen. Ich bitte um schriftliche Verständigung über das Ergebnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Somit beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 06.05.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2752, 2740/1, 2753 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00006), zu genehmigen.

4.2 Widmungsänderung Windau, Gp. 2761/3, 2761/5 und 7032 - Sportalm

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 7032, 2761/5, 2761/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00007), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2761/3 KG 80110 Sölden

rund 1138 m²
von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-15
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-86: Festlegung: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 127 m²
in
Freiland § 41

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1011 m²
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 2761/5 KG 80110 Sölden

rund 634 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-86: Festlegung: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 451 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SWeP: Festlegung: Wellnessbereich mit Lagerräumen sowie Stellplätze

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 183 m²
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 7032 KG 80110 Sölden

rund 52 m²
von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Planungs-Nr: 220-2026-00007 Verfahrensstand: In Planung Seite 3 von 10 Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-15
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Widmungsänderung Innerwald, Gp. 2074/1 und 2074/4 - Gstrein

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Widmungsänderung Innerwald, Gp. 2074/1 und 2074/4 auf Grund des fehlenden Raumordnungsvertrages von der Tagesordnung zu nehmen.

5 Bebauungspläne

5.1 Erlassung des B287 Windau 20 - Gp. 2777/4, 2780 und 6729/2 - Falkner

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Erlassung des B287 Windau 20 auf Grund von Bedenken des Grundeigentümers von der Tagesordnung zu nehmen.

5.2 Erlassung des B285 Innerwald 7 - Gp. 2074/7 und 2074/1 - Gstrein

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Erlassung des B285 Innerwald 7 auf Grund des fehlenden Raumordnungsvertrages von der Tagesordnung zu nehmen.

5.3 Änderung des B268 Hochsölden 9 Gp. 1114/2 - Glanzer

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung, den Punkt Änderung des B268 Hochsölden 9 Gp. 1114/2 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B268 Hochsölden 9 und ergänzenden Bebauungsplanes B268/E1 Hochsölden 9 (betroffenes Grundstück: Gp. 1114/2) vom 22.08.2025 (Planbezeichnung: bpe_söl25030.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Freistellungs- und Teillöschungserklärung Gp. 2313 - Falkner A. und Falkner K.

BM Riml M. erläutert die Freistellungs- und Teillöschungserklärung an der Liegenschaft in EZ 123. Das Dokument regelt die teilweise Löschung eines zugunsten der Gemeinde Sölden eingetragenen Vorkaufsrechts an der Liegenschaft EZ 213, KG 80110 Sölden, mit den Grundstücken 2313/1 und 2313/2.
Die Alleineigentümerin Falkner übertrug mit Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag vom 14. April 2026 samt Nachtrag vom 23. April 2026 insgesamt 2003/4360 Anteile am Grundstück 2313/1 an ihre Nichte. Gleichzeitig erfolgte die Begründung von Wohnungseigentum.
Das Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden bleibt an der Wohnung Top W02 sowie an den Einheiten Top FE01 bis Top FE14 bestehen.

Die Gemeinde stimmt der Löschung des Vorkaufsrechts bei den Geschäftslokalen Top G01 und G02, der Wohnung Top W01 sowie bei den überdachten Stellplätzen Top AP01 bis AP03 und den Freistellplätzen Top AP04 bis AP08 zu.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Freistellungs- und Teillöschungserklärung, betreffend die Liegenschaft in EZ 123 KG 80110 Sölden, in welcher die 2313/1 und 2313/2 vorgetragen sind, zu genehmigen.

Die Gemeinde stimmt der Löschung des Vorkaufsrechts bei den Geschäftslokalen Top G01 und G02, der Wohnung Top W01 sowie bei den überdachten Stellplätzen Top AP01 bis AP03 und den Freistellplätzen Top AP04 bis AP08 zu.

Die weiteren in dieser Freistellungs- und Teillöschungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60571, Gp. 6774/2, 5173/1 und 5173/18 - Gemeinde/Alpenländische

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 22.04.2026, GZ.: 60571 im Bereich der Grundstücke 5173/1, 5173/17, 5173/18 5165/8 und 5220/5 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 829m² wird aus Gst. 5173/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 5173/18 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 261m² wird aus Gst. 5173/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.
Die Trennfläche 3 von 214m² wird aus Gst. 5165/8 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.

Die Trennflächen 2 und 3 werden als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

6.3 Genehmigung Kaufvertrag samt Benützungsvereinbarung - Wasserkraft Sölden eGen

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung, den vorliegenden Kaufvertrag samt Benützungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen, FN 38837p, wie folgt zu genehmigen.

Vertragsgegenstand sind 237/1454 Miteigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 1276, KG Sölden, mit den Grundstücken .391 und 2205. Die Anteile entsprechen der Garage und dem Lager im 3. Untergeschoss mit insgesamt 472,44 m²; 1217/1454 Anteile verbleiben bei der Gemeinde. Der Kaufpreis beträgt EUR 1.680.245,70 brutto.

Übergabe und Übernahme sind bereits erfolgt; Besitz, Nutzen, Gefahr und Lasten gingen damit auf die Käuferin über. Die unbefristete, grundbücherlich anzumerkende Benützungsvereinbarung räumt der Käuferin das ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht am 3. Untergeschoss ein. Die Gemeinde nutzt die übrigen Gebäudeteile ausschließlich, Erschließungsflächen dienen beiden Parteien. Jeder Miteigentümer trägt die Kosten seines Bereichs selbst.

Die Käuferin trägt Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, die Verkäuferin die Immobilienertragsteuer.

Die weiteren in diesem Kaufvertrag samt Benützungsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.4 Grundsatzbeschluss Grundtausch GZ: 59033.2/18, Gp. 1851, Gaislachalm

BM Riml M. erläutert den Vorschlag eines Grundtausches zwischen der Gaislachalm und der Gemeinde Sölden. Die Gaislachalm erhält demnach südlich angrenzend an die Gp. 1851, aus der Gp. 1920/1 550

m², während die Gemeinde weiter westlich zwischen der Gaislachalm und dem Hotel Silbertal ein flächengleiches Grundstück aus der Gp. 1851 erhält.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Grundtausch auf der Gaislachalm zwischen der Gstreingastro GmbH und der Gemeinde Sölden zu genehmigen. Grundlage dieses Grundtausches ist die Vermessung der AVT-ZT-GmbH GZ.: 59033/18 vom 30.11.2018.

7 Wohnungsansuchen

7.1 Dreihäuser

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Wohnungsansuchen von Herrn Peschel J. stattgegeben. Ihm wird in der Wohnanlage Dreihäuserweg die Wohnung C01 zugewiesen.

8 Stellplatzansuchen

8.1 Postgarage Zwieselstein

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Postgarage Zwieselstein auf Grund ausstehender Rückmeldung des Bewerbers von der Tagesordnung zu nehmen.

8.2 Tiefgarage Sozialzentrum

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, dem Ansuchen der Frau Banken J. um Überlassung eines Autoabstellplatzes im Sozialzentrum stattzugeben. Sie ist Wohnungsmieterin in der Granbichlstraße 38 und erhält ab sofort den AAP 226 zu den üblichen Konditionen.

9 Festlegung Vereinsförderung MGV Gurgl

GV Fender M. erörtert die finanzielle Unterstützung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Sölden. Durch die Neuregelung der Förderungen im Jahr 2024 ist dem Männergesangsverein Gurgl ein finanzieller Nachteil entstanden. Im Sozialausschuss wurde darüber beraten. Daraus ergibt sich die Empfehlung an den Gemeinderat, den MGV Gurgl mit jedenfalls EUR 3.000,- zu unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Männergesangsverein Gurgl mit jedenfalls jährlich EUR 3.000,- zu unterstützen.

10 Verordnungen

10.1 Vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs - Weltcup Sölden 2026

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs - Weltcup Sölden 2026 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Lärmschutzverordnung 2026 zu erlassen.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 14. Oktober 2026**

Verordnung über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 13. Oktober 2026 über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs, Halte- und Parkverbot und Abschleppzone auf Gemeinde- und Privatstraßen

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, in Verbindung mit § 94d StVO 1960, werden zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiweltcup Opening Verkehrsbeschränkungen und Verbote verordnet:

§ 1
Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone

(1) Das Halten und Parken ist für die Zeit vom 23.10.2026, 0:00 Uhr, bis 26.10.2026, 0:00 Uhr, entlang folgender Straßenabschnitte verboten:

a) beidseitig der Gemeindestraße ab KM 0,110 (Kreuzung mit der Granbichlstraße) bis KM 0,290 (Kreuzung mit der Waldelestraße):
b) beidseitig der Granbichlstraße ab KM 0,0 (Kreuzung mit der Gemeindestraße) bis KM 0,200 (Höhe Einfahrt Sozialzentrum);
c) beidseitig der Gletscherstraße ab KM 11,980 (Kreuzung mit der Tiefenbachstraße) bis KM 12,650 (Zufahrt Parkplatz Rettenbachgletscher);

(2) Die in Abs. 1 angeführten Straßenabschnitte werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 2
Kundmachung

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen, jeweils Verbotszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „Anfang“ am Beginn und der Zusatztafel „Ende“ am Ende des Geltungsbereiches.

(2) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b wird gem. § 32 StVO 1960 die Gemeinde Sölden (Abt. Bauhof) als Straßenerhalter beauftragt.

(3) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 1 Abs. 1 lit. c

(4) wird gem. § 32 StVO 1960 die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG als Straßenerhalter beauftragt.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Vorordnung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft. Die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen Straßenverkehrszeichen sind abzumontieren, umzudrehen oder wind- und wettersicher so abzudecken, dass keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Reflexionen entstehet.

(3) Der Zeitpunkt der Kundmachung (Anbringung der Verkehrszeichen) und der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich mitzuteilen.

Der Bürgermeister:

Maximilian Riml

11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

11.1 Wiederinbetriebnahme Kläranlage Sölden

BM Riml M. informiert über die Wiederinbetriebnahme der Kläranlage Sölden noch vor dem Weltcup am Rettenbachferner. Eine Klärstraße ist wieder voll funktionsfähig.

Großer Dank gilt den Gemeindemitarbeitern, welche durch ihre fachliche Kompetenz die Betriebsunterbrechung deutlich verkürzen konnten. Den Lieferanten und beteiligten Firmen sei ebenso gedankt.

Die zweite Klärstraße wird im Laufe des Dezembers wieder in Betrieb gehen.

11.2 Information über das Projekt Freizeitarena Neu

BM Riml M. informiert über die Entwicklungen des Projekts Freizeitarena Neu. Die rechtliche Situation des Projekts mit zwei öffentlichen und einem privaten Partner hochkomplex. Eine öffentliche europaweite Ausschreibung ist notwendig. Zwischenzeitlich gibt es Lösungsvorschläge der Kanzlei Haid & Partner. Die präferierende Variante ist die Lösung mittels einer Baukonzession. In einer demnächst stattfindenden informellen Gemeinderatsitzung soll diese Variante den Gemeinderäten vorgestellt werden. Ein Baubeginn im Jahr 2027 ist unwahrscheinlich.

GR Gstrein A. fragt nach der Lösung bezüglich Tennishalle. Die Gemeinde sollte sich bewusst sein, dass sie Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes ist und damit schon ein Mitspracherecht hat.

GR Gstrein P. gibt zu bedenken, dass das Projekt Freizeitarena Neu aus seiner Sicht für die Gemeinde Sölden noch nicht ausgereift und nicht fertig geplant sei. Sowohl bei Tennisplätzen als auch beim Schwimmbad sei den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung aus Sicht der Gemeinde Vorrang zu geben. Darüber hinaus sei zu klären, in welchem Umfang die Gemeinde den vor der Freizeitarena Neu neu entstehenden Gemeindeplatz selbst nutze und welche Rolle dabei Großveranstaltungen spielen. Darüber hinaus gibt es keine detaillierte Information, wie viele Gästebetten notwendig sind, um den Betrieb Freizeitarena Neu wirtschaftlich zu führen. Insgesamt seien mehrere der vorliegenden Themen noch ungelöst.
Ein Bau der Tennishalle in Längenfeld mit zwei Plätzen komme für die Gemeinde Längenfeld nur im Rahmen des Gesamtprojekts Bewegungszentrum in Frage. Jedoch ist dieses Projekt aus finanziellen

Gründen derzeit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Informationen dem Tennisverein mitgegeben werden könnten.

BM Riml M. informiert über die von der Bergbahn Sölden und der Gemeinde Längenfeld erarbeiteten Planungen, die zwei Tennisplätze und zwei Indoor-Paddelplätze vorsehen. Das Projekt Bewegungszentrum in Längenfeld liegt derzeit auf Eis.
Das Projekt Freizeitarena Neu beinhalte ursprünglich eine Lösung für den Tennissport mit einem Tennishallenplatz. Die Gemeinde Sölden bekennt sich jedenfalls zum Tennissport. Eine Ötztaler Lösung soll nach Rücksprache mit dem örtlichen Tennisclub angestrebt werden. Darüber hinaus biete die Freizeitarena Neu vielfältige Möglichkeiten für die einheimische Bevölkerung. Da Förderungen des Landes Tirol ausschließlich für Schwimmbäder möglich sind, bestehe für die Gemeinde die Verpflichtung, ein entsprechendes Angebot für die einheimische Bevölkerung zu schaffen.
Mit dem neu geschaffenen Dorfplatz ist eine Zunahme der örtlichen Veranstaltungen zu erwarten. Die Gemeinde Sölden ist und bleibt Eigentümerin des Dorfplatzes.
EM Glanzer K., GR Streiter A. sowie GR Arnold M. rechnen den derzeitigen jährlichen finanziellen Abgang der Investitionssumme der Freizeitarena Neu gegen und sprechen sich klar für das Projekt aus. Diverse Details sind noch anzusprechen und zu verhandeln.

11.3 Stellenausschreibung Bauamt und öffentliche Sicherheit

BM Riml M. berichtet über die Ausschreibung der neuen Stelle in der Gemeindeverwaltung. Dafür gab es fünf Bewerbungen. Der Gemeindevorstand hat sich für Ennemoser J. entschieden. Er wird die Stelle mit Frühjahr 2027 antreten.

11.4 Termin für eine informelle Gemeinderatsitzung

Die informelle Gemeinderatsitzung findet am 05.11.2026 um 08.00 Uhr statt.

Ende: 20:52 Uhr

Für das Protokoll	Der Vorsitzende
Mag. Wolfgang Santer e.h.	Maximilian Riml e.h.
Gemeinderat	Gemeinderat
Marco Arnold e.h.	Andreas Gstrein e.h.